

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 101

Inhalt: Bekanntmachung über Druckpapier. S. 439.

(Nr. 5865) Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 29. Mai 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigen Druckpapier gedruckt werden, dürfen im Juni 1917 nur 90 vom Hundert des dritten Teiles derjenigen Menge von Druckpapier verbrauchen, deren Bezug auf Grund des § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 31. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) gestattet war.

§ 2

Ergibt sich mit Ablauf des Juni 1917, daß Verleger und Drucker von Zeitungen in der Zeit vom 1. April 1917 bis 30. Juni 1917 mehr maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier bezogen haben als neunundzwanzig Dreißigstel der nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 31. März 1917 für den Bezug festgesetzten Mengen, so werden die überschüssigen Mengen auf das für die Zeit nach dem 1. Juli 1917 festzusetzende Bezugsrecht angerechnet.

§ 3

Der Ausgang von Zeitungen und Zeitschriften oder Teilen davon sowie der Ausgang von Extrablättern an Schaufenstern, Anschlagssäulen, Anschlagtafeln, in Verkaufsstellen, Gast- und Schankwirtschaften sowie an allen übrigen Stellen des öffentlichen Verkehrs wird verboten.